

ein Abgeordneter eines jeden Domcapitels, zwei bis drei Archidiacone und zwei Abgeordnete der Pfarrgeistlichkeit eines jeden bischöflichen Sprengels. Jedes der beiden Häuser wählte einen Procurator, und die von der königlichen Commission benannten Beratungsgegenstände wurden zuerst dem Oberhause unterbreitet, dann dem Unterhause mitgetheilt. So oft der König das Parlament berief, berief er auch die Convocation; nur auf königlichen Befehl konnte sie sich versammeln, und vom Könige mußten auch ihre Beschlüsse die Sanction erhalten. Diese Convocation übte das Recht aus, der Krone Abgaben von den geistlichen Gütern zu verwilligen, Canones abzuassen und der Ketzerei verdächtige Personen und Bücher zu prüfen; sie bildete namentlich auch den höchsten geistlichen Gerichtshof, unter dem die übrigen kirchlichen Gerichte standen. Von ihren Aussprüchen konnte man nur an den Papst appelliren. Die Richtschnur für ihre Beschlüsse bildeten außer verschiedenen, von unvorbestimmten Zeiten hergebrachten Gewohnheiten in erster Linie die Canones der allgemeinen Concilien, dann die Decrete und Constitutionen der englischen Synoden. Letztere galten indeß nach der Reformation nur insoweit, als sie den Landesgesetzen oder den königlichen Hoheitsrechten nicht widerliefen. Dafür kamen alsdann noch weitere Canones hinzu, namentlich diejenigen, welche im ersten Jahre Jacobs I. erlassen und von ihm bestätigt worden waren, endlich auch einige Statuten, welche das Parlament in Kirchensachen aufgestellt hatte. Reichte alles dieses nicht zu, so fand das bürgerliche, namentlich das römische Recht Anwendung.

Was das Recht des Praemunire betrifft, so hatten die englischen Könige zu verschiedenen Zeiten, gleich den byzantinischen Kaisern (s. d. Art. Byzantinismus) und auch anderen europäischen Fürsten seit dem 16. Jahrhundert (s. d. Art. Jura circa sacra), die Sucht, zur Ausdehnung ihrer Gewalt sich auch Rechte über die Kirche beizulegen und in deren Gerechtsame Eingriffe zu machen. Um dergleichen willen hatte schon ein Anselm von Canterbury (s. d. Art.) die heftigsten Kämpfe und Verfolgungen zu bestehen und ein Thomas Becket (s. d. Art.) den Martyrtod zu erdulden. Der Complex dieser Anmaßungen hieß in England das Statute of Praemunire, ein verdorbener lateinischer Ausdruck statt praemonere. Glaubte nämlich der König seine Machtbefugnisse durch einen Geistlichen beeinträchtigt, so erließ er an dessen geistlichen Vorgesetzten ein Schreiben, das mit den Worten begann: Praemunire facias N. N. etc., d. h. laß N. N. gewarnt sein, daß er erscheine, um sich wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten. Schwere Strafen waren die Folgen des Praemunire; wer desselben schuldig erklärt wurde, verlor sein Vermögen und konnte in das Gefängniß geworfen werden, solange es dem König gefiel (during King's pleasure).

Um nun die Convocation wie das Parlament

seinem Willen dienstbar zu machen, corruptirte Heinrich VIII. beide. Durch das Recht des Praemunire schüchterte er die schwächeren Bischöfe und Geistlichen ein, während er die standhafteren entfernte und an ihre Stelle gefügige Creaturen setzte. Das Parlament aber gewann er durch Verschleuderung der Kloster- und anderer Kirchengüter an die einflußreicheren Mitglieder desselben, besonders die adeligen. Seine Hauptwerkzeuge waren Thomas Cranmer (s. d. Art.), der erste reformirte Erzbischof von Canterbury, unter dessen Leitung und Mitwirkung die symbolischen Bücher der neuen Kirche verfaßt wurden, und Thomas Cromwell (s. d. Art.), Minister des Königs, welcher die kirchliche Regierungsform zu schaffen und im Parlamente durchzuführen hatte, beide wo möglich moralisch noch schlechter, als der König selbst. Der Grundstein zu der neuen Kirche wurde im J. 1531 gelegt. Weil Papst Clemens VII. sich weigerte, die rechtmäßig geschlossene und vollzogene Ehe Heinrichs VIII. mit Katharina von Aragonien aufzulösen, gab Cromwell dem König den Rath, sich selbst zum Oberhaupte der Kirche in England zu machen, wie es mehrere deutsche Fürsten in ihren Ländern gethan, und dann seine Ehescheidung aus eigener Macht durch einen von ihm delegirten Gerichtshof vornehmen zu lassen. Als das Mittel, die englische Geistlichkeit zur Anerkennung seiner Obergewalt über die Kirche zu zwingen, bezeichnete er die Anwendung des Praemunire. So wurde 1531 die Convocation zusammenberufen, und Cromwell eröffnete ihr, sie habe sich der Strafe des Praemunire schuldig gemacht, weil sie der Jurisdiction des päpstlichen Legaten Wolsey, welche derselbe ohne förmliche Genehmigung des Königs ausgeübt, Gehorsam geleistet hätte. Von dieser Mittheilung wurde die Convocation um so mehr überrascht, als sie wegen des früher stets guten Einvernehmens zwischen dem Legaten und dem König nie an diesen vorgebliebenen Mangel gedacht hatte. Sie glaubte den König dadurch beschwichtigen zu können, daß sie ihm ein freiwilliges Geschenk von 100 000 Pf. St. aus den Kirchengütern für seine eifrige Verteidigung der katholischen Kirche gegen Luther anbieten ließ. Cromwell nahm dieses an, jedoch unter der Bedingung, daß sie, um die verlorene Gnade des Königs wieder zu erlangen, auch die Obergewalt des Königs über die Kirche anerkenne. Nach langer Verathung verstand sich die Convocation dazu mit der von Warham, dem letzten katholischen Erzbischof von Canterbury (gest. 1533), vorgeschlagenen Clausel: „soweit es das Gesetz Christi erlaube“. Hierdurch war zwar die Anerkennung wieder aufgehoben, aber Cromwell begnügte sich vorläufig doch damit, weil er unter Beziehung darauf im folgenden Jahre (1532) das Parlament einen Schritt weiter zu bringen hoffte. Diese Hoffnung wurde auch nicht getäuscht, denn dasselbe nahm eine Bill an, wonach statt der Annaten (s. d. Art.) in